

A N T R A G

auf Erlaubnis zur Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses Wildpoltsweiler

I. Antragsteller

Name/Verein

Wohnort, Straße

II. Verantwortlicher für die Veranstaltung

Für die ordnungsgemäße Durchführung der Veranstaltung oder Benutzung ist verantwortlich und während der Dauer der Benutzung anwesend:

Name

Wohnort, Straße

III. Benutzungsart

(Versammlung, Tagung, Konzert, Bunter Abend, etc.)

Eintritt ja nein

Bezeichnung der Veranstaltung

Zeitpunkt der Benutzung Tag:

Uhrzeit:.....

Aufbau/Probe Tag:.....

Uhrzeit:.....

IV. Die Benutzung folgender Räumlichkeiten wird beantragt:

(Zutreffendes bitte ankreuzen)

Räumlichkeiten

- Bürgersaal
- Küche
- Schankraum

Bewirtschaftung

- Verabreichung von Getränken
- Verabreichung von Speisen

Bewirtschafter der Veranstaltung

- Kirchengemeinde
- Musikverein Neukirch
- Kolpingfamilie Neukirch
- Narrenverein HOLAGI
- Kulturgemeinschaft Neukirch
- Musikverein Wildpoltsweiler
- Sonstige

V. Antrag auf Schlüssel

Für die Veranstaltung wird der Veranstalterschlüssel beantragt:

VI. Abschließendes

Vor der Benutzung des Saals und der Küche ist eine Übergabe mit einem Beauftragten des Musikvereins Wildpoltsweiler sowie dem Antragsteller durchzuführen. Nach Beendigung der Veranstaltung ist eine Abnahme der Räume durch den Beauftragten des Musikvereins Wildpoltsweiler durchzuführen.

Die nachstehenden Bestimmungen für die Erlaubnis sowie die Benutzungs- und Gebührenordnung in der jeweils geltenden Fassung mit den dazugehörigen Anlagen werden hiermit anerkannt.

Neukirch, den.....

.....
(Unterschrift des Antragstellers
bzw. des Verantwortlichen)

BESTIMMUNGEN

zur Benutzung des Dorfgemeinschaftshaus Wildpoltsweiler

I. ERLAUBNIS

I.1 Die Benutzung wird dem Veranstalter in dem beantragten Umfang unter Einhaltung der nachstehenden Bedingungen erlaubt:

1. Bei Veranstaltungen mit Bestuhlung wird die Zahl der Gäste auf **120 Personen** begrenzt.
2. Eine ausreichende Haftpflichtversicherung für die Veranstaltung einschließlich einer eventuellen Bewirtung ist abzuschließen, durch welche auch die Freistellungsansprüche
3. nach Ziff. III gedeckt sind.
4. Die festgesetzte **Sperrzeit** ist unbedingt einzuhalten. Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass der Saal nach Eintritt der Sperrzeit unverzüglich und ohne Lärm verlassen wird.
5. **Die rechtzeitige Anmeldung der Veranstaltung bei der GEMA (Gesellschaft für**
6. **musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte) und die Zahlung der fälligen Gebühren obliegt dem Mieter.**
7. Für eine ordnungsgemäße **Beleuchtung** des Eingangsbereiches und der WC-Anlagen ist zu sorgen. Für eventuell entstehende Schäden haftet der Veranstalter.
8. Die gesamte Einrichtung ist stets tadellos **sauber** zu halten.
9. Für die ordnungsgemäße Beseitigung der **Abfälle** ist zu sorgen.
10. Der Saal, WC und Eingangsbereich sind vom Veranstalter **besenrein** zu verlassen.
11. **Starke Verschmutzungen** müssen nass gereinigt werden. Diese Arbeiten sind unmittelbar nach der Veranstaltung zu erledigen. Die Grund- bzw. Endreinigung der Küche, samt den Einrichtungen (alle Külschränke, Spülmaschine, etc.) ist Sache des Veranstalters. Restgetränke und Lebensmittel sind vom Veranstalter wegzuräumen.
12. Das **Aufstellen und Wegräumen der Tische und Stühle** und die übrigen Aufräumarbeiten im Saal besorgt der Veranstalter. Er hat hierzu die geeigneten Hilfskräfte auf seine Kosten zu stellen.
13. Er trägt dafür Sorge, dass die **Zufahrt zum Saal (Rettungsweg)** stets freigehalten wird die Fahrzeuge ausschließlich auf den angelegten Parkplätzen abgestellt werden.
14. Der Gemeinde Neukirch sind diejenigen **Schäden zu ersetzen**, die durch die Nutzung im Rahmen der Veranstaltung entstehen.

Darüber hinaus hat der Veranstalter bei Benutzung des Bürgersaales folgende Anweisungen zu beachten:

II. BEWIRTSCHAFTUNG

1. Die Bewirtschaftung des Saales ist in einer dem Ansehen der Gemeinde Neukirch entsprechenden Weise zu führen. Speisen und Getränke müssen von einwandfreier Beschaffenheit und Zubereitung sein. Die Preise müssen angemessen sein. Der Veranstalter verpflichtet sich darüber hinaus, **alkoholfreie Getränke** mit keinem höheren Zuschlag auf den Einkaufspreis abzugeben als Bier.
2. Der Veranstalter bezieht seine Getränke vorrangig von der **Firma Getränke – City Markt Knill, Neukirch**.
3. Automaten aller Art, Spielapparate u.ä. dürfen nicht aufgestellt werden.

III. HAFTUNGSAUSSCHLUSS

Der Veranstalter stellt die Gemeinde Neukirch von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltung und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen. Der Veranstalter verzichtet seinerseits auf eigene Haftungsansprüche gegen die Gemeinde Neukirch und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde Neukirch und deren Bedienstete oder Beauftragte.

V. KOSTEN DER BENUTZUNG

(Zutreffendes bitte ankreuzen)

	Private Veranstaltung (eigene Bewirtung)	100 € Gemeinde 75 € Verein 175 € Gesamt	Die Gemeinde berechnet nur die Mieten. Hinzu kommen bei Beschädigungen und Verlust des Inventars die Ersatzbeschaffungskosten (z.B. Geschirr, Besteck etc.) Der jeweilige betroffene Verein stellt seine Kosten für Übernahme, Übergabe, Endreinigung, Rücklagen für Schönheitsreparaturen etc., getrennt in Rechnung. Diese Kosten sind in der nebenstehenden Entgeltliste enthalten.
	Private Veranstaltung (Bewirtung über einen Verein)	50 € Gemeinde 50 € Verein 100 € Gesamt	
	Veranstaltung eines Neukircher Vereins (bei Erhebung von Eintrittsgeld)	50 € Gemeinde 50 € Verein 100 € Gesamt	
	Veranstaltung eines Neukircher Vereins (kein Eintrittsgeld)	0 € Gemeinde 25 € Verein 25 € Gesamt	
	Passive Vereinsmitglieder	25 € Gemeinde 25 € Verein 50 € Gesamt	
	Aktive Vereinsmitglieder	0 € Gemeinde 25 € Verein 25 € Gesamt	